

Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG),
- Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie
- § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 15.10.2021 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 11.10.2021

erlässt Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftssatzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 9)
 - § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
 - § 2 Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung
 - § 3 Abfallentsorgung durch das KU
 - § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das KU
 - § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
 - § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
 - § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten/Mitwirkung der Gemeinden
 - § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
 - § 9 Eigentumsübertragung
2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle (§§ 10 – 17)
 - § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
 - § 11 Bringsystem
 - § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
 - § 13 Holsystem
 - § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
 - § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
 - § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 18 – 24)
 - § 18 Bekanntmachungen
 - § 19 Gebühren
 - § 20 Ordnungswidrigkeiten
 - § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
 - § 22 Schadenersatz
 - § 23 Übergangsvorschriften
 - § 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG einschließlich Grüngut. ²Grüngut sind sperrige pflanzliche Abfälle sowie Laub und Rasenschnitt. ³Näheres kann durch Bekanntmachung geregelt werden.
- (5) ¹Bauschutt sind mineralische Abfälle, die üblicherweise bei Baumaßnahmen anfallen. Sonstige Baustellenabfälle sind nichtmineralische Abfälle, die üblicherweise bei Baumaßnahmen anfallen (z.B. Gips, Kabelreste, Dämmmaterialien). ²Näheres kann durch Bekanntmachung geregelt werden.
- (5a) ¹Problemmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. ²Näheres kann durch Bekanntmachung geregelt werden.
- (6) ¹Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns,

Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. ²Wertstoffhöfe gelten nicht als Abfallentsorgungsanlage im Sinn dieser Satzung.

- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) ¹Bewohner im Sinn dieser Satzung ist jede Person, die
- mit einem Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg gemeldet ist oder
 - aufgrund besonderer Vorschriften melderechtlich nicht erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg hat.
- ²Meldet eine Person ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Würzburg ab, so gilt sie solange als Bewohner im Sinn dieser Satzung, bis sie oder der Gebührenpflichtige die Abmeldung dem KU schriftlich mitgeteilt hat. ³Wird gegen melderechtliche Vorschriften verstoßen, so legt das KU abweichend von Satz 1 und Satz 2 die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde.
- (10) ¹Haushaltsübliche Mengen im Sinn dieser Satzung sind Mengen, die aus privaten Haushaltungen und aus vergleichbaren anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallen. ²Näheres kann durch Bekanntmachung geregelt werden.

§ 2 Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Das KU berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Das KU arbeitet eng mit den kreisangehörigen Gemeinden zusammen und wirkt insoweit auf die weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen hin.

§ 3 Abfallentsorgung durch das KU

- (1) Das KU entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das KU Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Das KU kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des KU.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das KU

(1) Von der Abfallentsorgung durch das KU sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) sowie Waffen im Sinn des Waffengesetzes
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel und Verpackungen, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*)
 - c) zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und AS 18 02 07*)
 - d) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
 - e) Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AS 15 01 10*)
 - f) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02)
4. Kraftfahrzeuge, sowie Altöl ab einer Menge von 5 Litern
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
- 5a. Straßenaufbruch, Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der verwertet werden kann, sowie Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle, die den Deponieklassen III und IV angehören
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
- 6a. tierische Nebenprodukte und Speiseabfälle, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht als Bioabfall oder Restmüll entsorgt werden dürfen
- 6b. flüssige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Speiseöl und Problemmüll
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch das KU ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch das KU sind ausgeschlossen:

1. Straßenaufbruch, Erdaushub und Bauschutt, der nicht von der Abfallentsorgung durch das KU ausgeschlossen ist (Absatz 1) und nicht der Deponieklasse 0 im Sinn der DepV angehört
2. PCB-Altholz
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
4. asbesthaltige Abfälle
5. Nachtspeicherheizgeräte
6. Styropor und Styrodur, wenn und soweit diese Abfälle nicht über die Wertstoffhöfe gesammelt und entsorgt werden können
7. künstliche Mineralfaserabfälle
8. flüssige Abfälle, soweit sie nicht gemäß Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
9. sonstige, nicht verwertbare Baustellenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
10. Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die haushaltsübliche Menge überschritten wird
11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom KU zu entsorgen ist, entscheidet das KU oder dessen Beauftragter. ²Dem KU ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. ³Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch das KU nicht angenommen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem KU weder im Bring- noch im Holsystem überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das KU ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann das KU neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle

oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Eigentümer eines Grundstücks im Landkreis sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 – 5 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer eines Grundstücks im Landkreis sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des KU anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Der gesamte im Landkreis anfallende Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) ist dem KU zu überlassen, Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist
 5. die Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlo- sen Verwertung zugeführt werden.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioab- fällen ist zulässig.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten/Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem KU oder einer von ihm be- stimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem KU überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegeben- heiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. ³Näheres kann in einer Bekanntmachung geregelt werden.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann das KU von den Anschluss- und den Überlassungs- pflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberech- nung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat das KU zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat das KU nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. ⁴Das KU hat das Recht, im Zwei- felfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Restmüllmengen zur Beseitigung festzulegen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt ins- besondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 3. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom KU anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen das KU nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfül- lung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem KU die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des KU über.
- (2) Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des KU gebracht, so geht der Abfall mit der Annahme in das Eigentum des KU über.

2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom KU ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch das KU oder sonstige Entsorgungsträger
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 durch jedermann zugängliche Sammelsysteme erfasst, die das KU für die Abfallbesitzer bereitstellt (insbesondere Wertstoffhöfe).
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas (nur Hohlglas, kein Flachglas)
 - b) Altmetall
 - c) Altholz
 - d) Elektro-Altgeräte
 - e) Flaschenkorken
 - f) Altkleider und Altschuhe

- g) Altreifen
- h) CD, DVD und Blu-ray Disc
- i) Altfette
- j) Grüngut
- k) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen)
- l) Drucker-Tintenpatronen und –Tonerkartuschen
- m) Kunststoffe, soweit sie nicht von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 oder § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b erfasst sind
- n) Bauschutt und Erdaushub

2. folgende Abfälle zur Beseitigung:

- a) sonstige Baustellenabfälle
- b) Problemmüll
- c) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Abs. 2, Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden (Restmüll)
- d) Restmüll, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung infolge seiner Größe (Kantenlänge oder Durchmesser über 40 cm) oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren dieser Behältnisse erschwert (Sperrmüll).

(3) Abfälle zur Verwertung können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch das KU dem Bringsystem unterworfen werden.

(4) Die Anlieferung der in den vorstehenden Absätzen genannten Abfälle auf den Wertstoffhöfen kann untersagt werden, wenn und soweit die Kapazität der Sammelbehälter hierfür nicht ausreicht.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die von § 11 Abs. 2 und Abs. 3 erfassten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen den Entsorgungseinrichtungen des KU sowie den Container-Standorten zuzuführen. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Abfälle dürfen nicht neben den Containern oder außerhalb der Entsorgungseinrichtungen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen und Container ist nur zu den vom KU festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Öffnungs- bzw. Einwurfzeiten zulässig.

(2) Restmüll darf in Restmüllsäcken oder auf sonstige Art und Weise zu den Wertstoffhöfen gebracht werden.

(3) Weitere Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem können durch Bekanntmachung festgelegt werden.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Bioabfall
- b) Altpapier
- c) Kunststoff-, Styropor- und Kartonverbundverpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind
- d) Elektro-Altgeräte mit Ausnahme von Lampen-Leuchtmitteln und Nachtspeicherheizgeräten
- e) Altmetall
- f) Altholz, soweit dieses nicht der Kategorie IV im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist

2. Sperrmüll

3. Restmüll

soweit in §§ 12, 14 keine abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Weitere Abfälle können aufgrund einer Bekanntmachung dem Holsystem unterworfen werden.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Bioabfall ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
³Als Behältnisse zugelassen sind
1. braune Normtonnen mit 120 l Füllraum
 2. braune Großbehälter mit 1100 l Füllraum
 3. Bioabfallsäcke mit ca. 100 l Füllraum
- ⁴Im begründeten Einzelfall können auch andere Behältnisse zugelassen oder angeordnet werden. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben beim KU die Behältnisse im Sinn des Satzes 3 Nr. 1 und 2 zu beantragen.
- (2) Grüngut darf auch in Bioabfallsäcken zusammen mit der Biotonne zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) ¹Altpapier ist in den dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
³Als Behältnisse sind zugelassen
1. blaue Normtonnen mit 240 l Füllraum oder 120 l Füllraum
 2. blaue Großbehälter mit 1100 l Füllraum
- ⁴Im begründeten Einzelfall können auch andere Behältnisse zugelassen werden. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben beim KU die Behältnisse zu beantragen oder schriftlich zu erklären, dass sie darauf verzichten. ⁶Anzahl und Kapazität der Behältnisse sind nicht beschränkt.
- (4) ¹Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektro-Altgeräte, Grüngut sowie Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m, soweit im Einzelfall eine Kantenlänge oder ein Durchmesser von 40 cm überschritten wird, werden auf Antrag des Abfallbesitzers in Absprache mit dem KU abgeholt. ²Satz 1 gilt nicht für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Abfälle von Grundstücken, die nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen sind. ³Satz 1 gilt für Altholz

nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.

- (5) ¹Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen als Restmüllbehältnisse sind
1. schwarz-graue Normtonnen mit 60, 90, 120 oder 240 l Füllraum
 2. schwarz-graue Großbehälter mit 770 oder 1100 l Füllraum
 3. Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum.
- ⁴Ein Restmüllbehältnis, das einen Füllraum von 80 bis 90 l aufweist, gilt als 90 l – Normtonne. ⁵Im begründeten Einzelfall können auch andere Behältnisse zugelassen oder angeordnet werden. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben beim KU die Behältnisse im Sinn des Satzes 3 Nr. 1 und 2 zu beantragen.
- (6) ¹Restmüllsäcke dürfen nur verwendet werden, wenn vorübergehend so viel Restmüll anfällt, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann. ²Restmüllsäcke können vom KU an Stelle von Restmüllbehältnissen zugelassen werden, wenn die Benutzung dieser Behältnisse unzumutbar ist; § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (7) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
- ²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 18 01 01, 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 18 01 04, 18 02 03) in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Müllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassenes Restmüllbehältnis vorhanden sein. ²Die Anschlusspflichtigen haben beim KU oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können.
- (2) ¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 15 Liter/Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) bei zweiwöchentlicher Abfuhr zur Verfügung stehen (Mindestvolumen). ²Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können für zwei direkt angrenzende Grundstücke jeweils gemeinsame Behältnisse zugelassen werden (Tonnengemeinschaft), wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KU zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet; die Anforderungen an die

Restmüllbehältniskapazität gelten entsprechend. ³Das KU kann in vergleichbaren Fällen abweichend von Satz 2 weitere Tonnengemeinschaften zulassen.

- (3) ¹Für Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 3) sind Restmüllbehältnisse in ausreichendem Umfang bereit zu stellen, mindestens jedoch jeweils eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. ³Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die gemeinsame Nutzung von Restmüllbehältnissen durch das KU zugelassen werden.
- (4) ¹Die maximale Bioabfallkapazität beträgt
- 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l
 - 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 oder 120 l,
- jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück.
²Im Übrigen darf die Kapazität für Bioabfall die Kapazität für Restmüll nicht übersteigen.
- (5) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann das KU insbesondere zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gewicht eines 1.100 l - Abfallbehältnisses wiederholt die Grenze von 300 kg überschreitet.
- (6) ¹Das KU stellt die zugelassenen Abfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung und behebt die ihm gemeldeten Mängel und Defekte. ²Beantragt der Anschlusspflichtige eine Änderung der Art, Größe oder Zahl der Abfallbehältnisse und entsprechen diese Änderungen der Satzung, so wird die beantragte Änderung durch das KU nach Maßgabe der Bekanntmachung gemäß § 18, frühestens jedoch zum beantragten Zeitpunkt, vollzogen. ³Die Anschlusspflichtigen sind zu einem sorgfältigen Umgang mit den Abfallbehältnissen verpflichtet. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵Die Abfallbehältnisse müssen von außen mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.
- (7) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst oder in anderer Art und Weise verdichtet in die Behältnisse gegeben und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Das KU ist nicht verpflichtet, Behältnisse zu leeren, die aufgrund ihres Gewichts vom Ladepersonal nicht bewegt oder von den Sammelfahrzeugen nicht angehoben werden können.
- (8) ¹Die Abfallbehältnisse sind vom Anschlusspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6 Uhr an einer öffentlichen und unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften anfahrbaren Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren und entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie vom Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten, nur mit einer Gefahr für die Verkehrssicherheit oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Weitere Anforderungen an die Bereitstellung der Behältnisse können durch Bekanntmachung angeordnet werden.

- (9) ¹Sperrmüll, Altholz, Altmittel, Grüngut, Elektro-Altgeräte sowie Kunststoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. m, soweit im Einzelfall eine Kantenlänge von 40 cm überschritten wird, sind vom Anschlusspflichtigen nach den Weisungen des KU am Abholtag bis spätestens 6 Uhr an einer öffentlichen und unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften anfahrbaren Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren und abgeholt werden können. ²Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. ³Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁴Weitere Anforderungen an die Bereitstellung der Abfälle können durch Bekanntmachung angeordnet werden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten für Altholz nur, soweit dieses der Kategorie I, II oder III im Sinn der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung zugehörig ist.
- (10) Werden Abfallbehältnisse oder Abfälle unter Verstoß gegen eine der in den Absätzen 6 bis 9 genannten Anforderungen bereitgestellt, so ist das KU nicht zur Leerung bzw. Abholung verpflichtet.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt, Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom KU bekannt gegeben. ³Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekannt gegeben.
- (2) ¹Das KU kann generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) ¹Das KU kann im Einzelfall in Absprache mit dem Abfallbesitzer die Abfuhr abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. ²Restmüll muss jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr abgeholt werden.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom KU dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (1a) ¹Straßenaufbruch, Erdaushub und Bauschutt, der der Deponieklasse 0 im Sinn der DepV angehört, darf auch zu jeder sonstigen Abfallentsorgungsanlage gebracht werden, die die hierfür notwendige Genehmigung besitzt. ²Satz 1 gilt auch für Straßenaufbruch, Erdaushub und Bauschutt aus privaten Haushaltungen, der verwertet werden kann.
- (2) ¹Darüber hinaus kann das KU zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Die Selbstanlieferung gemäß Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit dies vom KU schriftlich genehmigt wurde; das KU kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.

- (3) Altholz, sonstige, nicht verwertbare Baustellenabfälle, Grüngut und Fallobst dürfen auch zu den vom KU dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (4) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. ³Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
- (5) Das KU informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Abfallentsorgungsanlagen im Sinn der vorstehenden Absätze.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und sind damit rechtsverbindlich.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind über den Inhalt der Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 19 Gebühren

Das KU erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt, dies versucht oder sich daran beteiligt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als den vom KU bestimmten Anlagen bringt oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Das KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Schadenersatz

- (1) ¹Die Benutzer der Sammelsysteme und Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungsordnungen verursacht werden, Ersatz zu leisten. ²In solchen Fällen haben die Benutzer das KU auch von allen gegen das KU gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Abfallbehältnisse beschädigt und lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, so ist der Gebührenpflichtige unabhängig von seinem Verschulden zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 23 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 2 sind auch Biotonnen mit 60 l, 80 l, 90 l und 240 l Füllraum zugelassen, wenn die jeweilige Tonne am 31.12.2003 zulässigerweise als Bioabfallbehältnis genutzt wurde und die Bioabfallkapazität § 15 Abs. 4 entspricht.
- (2) ¹Abweichend von § 15 Abs. 6 dürfen auch Müllnormtonnen verwendet werden, die nicht vom KU zur Verfügung gestellt worden sind. ²Voraussetzung ist jedoch, dass die jeweilige Tonne am 31.12.2003 zulässigerweise als Abfallbehältnis genutzt wurde und das Abfallbehältnis den sonstigen Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (3) Die Abfallbehältnisse im Sinn der Absätze 1 und 2 müssen der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2022, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. ²Die bisher geltende Abfallwirtschaftssatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 15.10.2021

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Eva von Vietinghoff-Scheel
Vorstand